

Senioren-Drehscheibe für Reussbühl und Littau



STATUTEN

A) Allgemeine Bestimmungen

Art.1 Name, Sitz

Unter dem Namen „Senioren-Drehscheibe für Reussbühl und Littau“ besteht der Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz Stadt Luzern.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Ziel, Personen nach der Pensionierung zu aktiver Lebensgestaltung anzuregen.

Art. 3 Aktivitäten

Die Angebote und Dienstleistungen stehen allen Frauen und Männern ab dem 60. Altersjahr mit Wohnsitz in den Stadtquartieren Reussbühl und Littau offen.

Art. 4 Finanzierung

Die Einnahmen der Organisation bestehen aus:

- a) Beiträgen / Spenden von sozialen Institutionen und der Stadt Luzern
- b) Weiteren Einnahmen und Zuwendungen

Art. 5 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung ist ausgeschlossen.

Art. 6 Entschädigung

- a) Die Tätigkeiten für den Verein erfolgen ehrenamtlich.
- b) Die Entschädigung für besondere Dienste kann vom Vorstand beschlossen werden.

Art. 7 Organe und Verfahren

Die Organe sind:

- a) die Jahresversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle (Sozialdirektion der Stadt Luzern, Alter und Gesundheit)
- d) Publikationsorgan ist die gedruckte Seniorenpost und die zugehörige Webseite.

Die Organe werden in der Regel auf eine Amtsdauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Vorbehältlich zwingender gesetzlicher Beschlüsse werden alle Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder erfasst. Bei Stimmgleichheit trifft der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

B) Jahresversammlung

Art. 8 Stimmrecht und Einberufung

In der Jahresversammlung ist jedes Mitglied mit einer Stimme vertreten. Die Versammlung wird vom Vorstand jährlich einmal einberufen.

Die Einladung muss bei den Mitgliedern spätestens 14 Tage vor der Sitzung eingetroffen sein.

Art. 9 Aufgaben

Die Jahresversammlung ist das oberste Organ der Organisation. Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a) Wahl Präsident/Präsidentin, Kassier/Kassierin, Aktuar/Aktuarin und der übrigen Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl eines Vertreters/Vertreterin in die Redaktionskommission der Seniorenpost.
- b) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Statutenänderungen
- d) Beschluss über Auflösung des Vereins

C) Vorstand

Art. 10 Zusammensetzung

Die Mitglieder des Vereins sind Mitglieder des Vorstandes. Innerhalb des Vorstandes gibt es folgende feste Aufgabenzuteilungen: Leitung (Präsident/in), Schriftführung (Aktuar/in), Rechnungsführung (Kassier/in).

Die beiden Altersorganisationen Aktives Alter Littau (AAL) und Aktives Alter Reussbühl (AAR) sollten im Vorstand vertreten sein.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht einem andern Organ übertragen werden. Insbesondere obliegen ihm folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Jahresversammlung
- b) Verabschiedung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- c) Abschluss der für die Erreichung des Vereinszwecks allenfalls erforderlichen Verträge
- d) Festlegung des Tätigkeitsprogramms (koordiniert mit den Programmen des AAL und AAR)
- e) Mitverantwortung über die gemeinsam mit AAL und AAR herausgegebene gedruckte Seniorenpost und der dazugehörigen Webseite.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen oder Kommissionen einsetzen.

Art. 12 Unterschrift

Rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsident/in, Aktuar/in, Kassier/in kollektiv zu zweien. Für den Barbezug vom Post- oder Bankkonto hat der Kassier/in Einzelunterschrift.

D) Finanzwesen und Kontrollstelle

Art. 13 Finanzwesen

Das Finanzwesen wird vom Rechnungsführer/in wahrgenommen und erstellt den Vereinsorganen die nötigen Anträge.

Art. 14 Kontrollstelle

Die Kontrollstelle überprüft die Rechnung.

E) Schlussbestimmungen

Art. 15 Änderungen der Statuten

Statutenänderungen bedürfen der Zustimmung von 2/3 der an der Jahresversammlung anwesenden Mitglieder.

Art. 16 Auflösung des Vereins


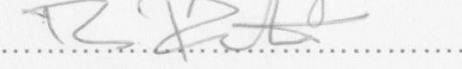

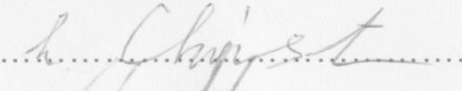

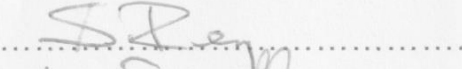
Der Verein kann von der Jahresversammlung durch 2/3 der Stimmen aufgelöst werden.

Über die Verwendung eines bei der Auflösung verbleibenden Vermögens beschliesst die Jahresversammlung im Sinne des Vereinszweckes.

Art. 17 Inkrafttreten der Statuten

Die Statuten treten am 10. Mai 2023 in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. Dezember 1997.

Luzern, im Mai 2023

Carlo Matzinger	Präsident	
Bruno Peter	Aktuar	
Heinrich Peter	Kassier	
Lisbeth Christen		
Toni Elmiger		
Stephanie Rey-Koller		
Maya Tonella		